



Regierungspräsidium Stuttgart

Planfeststellungsbeschluss

BAB A 81

Bau eines Regenklär- und eines Regenrückhaltebeckens Lachengraben

Az.: 24-3912-3/101-16

27.07.2017

Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	I
A	Tenor	1
I	Grundentscheidung	1
II	Planfestgestellte Planunterlagen	1
III	Nebenbestimmungen und Hinweise	3
IV	Zusagen	8
V	Zurückweisung von Einwendungen	11
VI	Kostenentscheidung	11
B	Begründung	12
I	Sachverhalt	12
1	Beschreibung des Vorhabens	12
II	Zuständigkeit und Verfahren	13
III	Rechtliche Würdigung	16
1	Planrechtfertigung	16
2	Varianten	17
3	Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen	19
3.1	Landesplanung und Raumordnung / Kommunale Belange	19
3.2	Natur und Landschaft	20
3.3	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	22
3.4	Immissionen / Luft und Klima	23
3.5	Land- und Forstwirtschaft	24
3.6	Denkmalschutz	25
3.7	Versorgungsunternehmen bzw. Leitungsträger	25
3.8	Verkehr, Sicherheit und sonstige Gefahrenpotentiale	26
3.11	Private Rechte, insbesondere Eigentum	26
IV	Zusammenfassung und Gesamtabwägung	29
V	Kosten	30
C	Rechtsbehelfsbelehrung	31
	Hinweise	31

A Tenor

Auf den Antrag der Bundesstraßenbauverwaltung, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, vom 04.05.2016 erlässt das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Planfeststellungsbehörde auf Grund von § 17 Bundesfernstraßengesetz i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz jeweils in der derzeit gültigen Fassung für das o. g. Vorhaben folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

I Grundentscheidung

Der Plan für den Bau eines Regenklärbeckens und eines Regenrückhaltebeckens zur Entwässerung der A 81 im Streckenabschnitt AS-Zuffenhausen bis AS-Feuerbach als Bestandteil der Bundesautobahn A 81 einschließlich aller sonstigen in den Planunterlagen, insbesondere in den Lage- und Bauwerksplänen sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgelisteten Einzelmaßnahmen wird nach Maßgabe der Ziffern II. bis IV. **festgestellt**.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des behandelten Straßenoberflächenwassers wird entsprechend der Wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18) im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilt.

II Planfestgestellte Planunterlagen

Der Plan umfasst - soweit nicht anders angegeben – folgende von der Straßenbauverwaltung aufgestellte Planunterlagen:

Unterlage	Blatt	Bezeichnung der Entwurfsunterlage	Maßstab
Teil A – Vorhabensbeschreibung			
1		Erläuterungsbericht	
Teil B – Planteil			
2		Übersichtslageplan	ohne
3		Einzugsgebietsplan	1: 2000
4		Lageplan RKB/RRB Lachengraben	1: 200
9		Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1		Lageplan, Maßnahmenplan	1: 1000
9.2		Maßnahmenblätter	
9.3		Tabellarische Gegenüberstellung	
10		Grunderwerb	
10.1 1		Grunderwerbsplan	1: 1000
10.1 2		Grunderwerbsplan	1: 1000
10.2		Grunderwerbsverzeichnis	
11		Regelungsverzeichnis	
Teil C – Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen			
16		Sonstige Pläne	
16 1		Regenklärbecken	1: 100
16 2		Drosselbauwerk	1: 50
16 3		Längsschnitt, Querschnitt	1: 100
18		Wassertechnische Untersuchungen	
18.1		Erläuterung und Bemessung	
18.2		Anhänge	
19		Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan	
19.2 1		Bestands- und Konfliktplan	1: 1000
19.3		saP-spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	

III Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Wasserwirtschaft und Bodenschutz

1. Um eine Ableitung von Sickerwasser längs der Kanäle zu verhindern, ist sandiges oder kiesiges Rohraufleger generell in den Schachtbereichen durch bindiges Material zu unterbrechen.
2. Bei Kanälen, die im Grundwasserbereich verlegt werden, sind je nach Gefälle alle 30 bis 50 m Querriegel aus bindigem Material in die Baugrube einzubauen. Diese müssen mindestens 0,5 m in das gewachsene Gelände einbinden.
3. Es dürfen nur solche Rohr- und Schachtmaterialien verwendet werden, für die ein abgestimmtes Formstückprogramm vorhanden ist. Anschlüsse und Verbindungen dürfen nur mittels Einbau von Formstücken vorgenommen werden. Es dürfen nur vorgefertigte Teile verwendet werden, für die DIN-Normen bestehen und Prüfzeichen erteilt sind.
4. Für alle Anlagenteile ist eine Dichtigkeitsprüfung durchzuführen. Eine entsprechende Niederschrift ist zu fertigen. Bei Dichtigkeitsprüfungen von Kanälen gemäß DIN-EN 1610 sind die dort genannten Prüfbedingungen bindend. Abweichende Prüfmethode bedürfen der Zustimmung des Landratsamtes Ludwigsburg. Für Regenwasserkanäle und Straßenentwässerungskanäle ist eine Kamerabefahrung als Dichtigkeitsnachweis ausreichend. Die Protokolle der Dichtigkeitsprüfung sind aufzubewahren und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen bzw. in einer Mehrfertigung zur Verfügung zu stellen.

5. Sämtliche Schächte, welche Fallen für Amphibien und andere Kleintiere darstellen können, sind so zu gestalten, dass diese Tiere nicht hineinfallen können. Die Schächte sind entweder höher zu setzen oder mit einem engmaschigen Drahtgitter bzw. Lochblech zu unterlegen.
6. Überschüssige Erdmassen, die beim Erdaushub anfallen, sind umgehend aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren und dürfen dort nicht zwischengelagert werden.
7. Bei Überschwemmungsgefahr sind umgehend alle Gegenstände die abgetrieben werden können, aus dem überflutungsgefährdeten Bereich zu entfernen.
8. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Gelände wieder herzustellen und zu begrünen.

Abwasserableitung und Abwasserbeschaffenheit

9. Es ist sicherzustellen, dass dem Regenklärbecken nur das Oberflächenwasser aus dem in den Plänen dargestellten Bereich zugeführt wird.

Betrieb, Unterhalt und Wartung

10. Der Anlagenbetreiber hat zur Bedienung und Wartung der Anlage geeignetes Personal zu bestellen und mit einer Dienstanweisung zu versehen.
11. Bei Außerbetriebnahme oder Unfällen, bzw. sonstigen Vorkommnissen, die eine Gewässerverunreinigung nach sich ziehen können, ist das Landratsamt unverzüglich zu verständigen. Etwaige Schäden an der

Anlage oder Störungen im Betrieb sind unverzüglich zu beheben.

12. Das Regenklärbecken sowie das Regenrückhaltebecken sind regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls zu reinigen. Bei der Reinigung anfallender Schlamm ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Überwachung der Anlage

13. Die Anlage und ihr Betrieb unterstehen der Aufsicht des Landratsamtes, welches im Bedarfsfall Sachverständige hinzuziehen kann.

14. Der mit der Überwachung beauftragte Bedienstete ist vom Antragsteller bei seiner Aufgabe zu unterstützen. Insbesondere ist ihm das Betreten der Grundstücke zu gestatten. Gleichfalls sind ihm die der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen sowie die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

15. Die Überwachung der Anlagen und ggf. des Gewässers sowie die Führung des Betriebstagebuchs richten sich nach der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr (UVM) über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung) vom 20.02.01.

Das Betriebstagebuch sollte folgende Angaben enthalten:

- Aufzeichnungen über laufende Arbeiten, wie Reinigung, Entschlammung usw.
- Aufzeichnungen über Betriebsstörungen
- Aufzeichnungen über besondere Vorkommnisse, z. B. Ablagerungen bei Starkregen usw. (siehe auch Eigenkontrollverordnung)

16. Feste Stoffe welche aus der Anlage (ggf. genaue Bezeichnung der Beckenart wie Regenrückhaltebecken, Schlammfangbecken sowie ähnli-

chen Anlagen) entnommen werden, sind als Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einzustufen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei Schlämmen aus solchen Anlagen muss nach den vorliegenden Erfahrungswerten mit einer erhöhten Schadstoffbelastung gerechnet werden, so dass eine uneingeschränkte Verwertung dieser Schlämme nicht zulässig ist. Grundsätzlich ist daher eine Untersuchung der Schlämme vor einer endgültigen Verwertung oder Beseitigung notwendig. Der Untersuchungsumfang sollte sich dabei an der Bundesbodenschutzverordnung orientieren und bei Bedarf um Parameter ergänzt werden, für die es Verdachtsmomente gibt. Anhand der festgestellten Schadstoffparameter ist anschließend – in Abstimmung mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt – ein geeigneter Entsorgungsweg festzulegen.

17. Das Plangebiet liegt in der Zone II des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets "Tiefbrunnen Blauäcker" der Stadt Ditzingen (LUBW-Nr. 29, Landkreis Ludwigsburg). Auf die Beachtung der Beschränkungen der Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet wird hingewiesen.

2. Land- und Forstwirtschaft

1. Die Baumaßnahmen sind frühzeitig (mindestens einen Monat vor Beginn) den Flächenbewirtschaftern mitzuteilen, Pläne über dauerhafte oder temporäre Flächeninanspruchnahme sind gleichzeitig zur Verfügung zu stellen, um Sanktionen bei den landwirtschaftlichen Ausgleichszahlungen zu vermeiden.
2. Falls Kulturen beschädigt werden, ist der Verlust zu vergüten.
3. Falls aufgrund der Baumaßnahmen Ausgleichszahlungen der EU, des Bundes oder des Landes zurückgefordert oder sanktioniert werden,

ohne Verschulden des Landwirts, ist das auszugleichen.

4. Das Befahren der temporär beanspruchten Flächen mit Baufahrzeugen ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um Schäden zu minimieren.
5. Technische Bodenverdichtungen, insbesondere in tieferen Bodenschichten, sind unbedingt zu vermeiden und erfordern einen Ausgleich des Schadens, dauerhafte schadhafte Bodenverdichtungen, auch nach der Rekultivierung, äußern sich durch vermindertes Pflanzenwachstum im Vergleich zur Umgebung.
6. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass wieder verwendeter Bodenaushub gemäß seiner natürlichen Schichtung eingebaut wird.
7. Auch anderweitige Schäden an landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Maßnahme sind grundsätzlich auszugleichen.
8. Alle temporär beanspruchten Flächen sind nach dem Eingriff möglichst vollständig wieder in den Ausgangszustand zu versetzen.

3. Versorgungsunternehmen, Leitungsträger

1. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Hierauf ist Rücksicht zu nehmen.

2. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

Fax: 07161 15670010, E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, ist dies zwecks Koordinierung mit der Verlegung von anderen Versorgungsleitungen rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) der Telekom mitzuteilen (Tel. 0800 3301903, E-Mail: fmb.bhh.auftrag@telekom.de).

Hinsichtlich der Gashochdruckleitung von Netze BW (HGD) DN 500 PN 25 hat die Antragstellerin frühzeitig mit Netze BW zur Abstimmung der geplanten Baumaßnahme und der vorhandenen Ferngasleitung Kontakt aufzunehmen.

4. Sonstige Nebenbestimmungen

Die Antragstellerin hat die Planfeststellungsbehörde unverzüglich vom Baubeginn bzw. von der Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten.

IV Zusagen

Die Antragstellerin hat folgende Zusagen verbindlich abgegeben:

1. Wasserwirtschaft, Bodenschutz

1. Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen, den gesetzlichen Anforderungen und den daraus abgeleiteten Normen und Regelwerken als allgemein anerkannte Regeln der Technik (DIN, ISO, ATV usw.) herzustellen und zu betreiben.
2. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt schriftlich anzuzeigen. Bei Baubeginn ist der vom Antragsteller beauftragte Bauleiter zu benennen.
3. Die Ausbildung der Einleitestelle in den Vorfluter ist rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Landratsamt bei einem Ortstermin festzulegen.
4. Die Ausführungsplanung wird in enger Abstimmung mit dem Landratsamt erstellt. Hierzu gehören u.a. auch die Abstimmung über den Einbau einer Rückstauklappe in das Auslaufbauwerks des Rückhaltebeckens und die Ausbildung der Einleitungsstelle in den Vorfluter.

2. Landwirtschaft, Forstwirtschaft

1. Eingriffs-Ausgleichs-Maßnahmen sollten sich in ihrer Ausgestaltung z.B. am Lauf von Gewässern und insgesamt an **agrarstrukturellen Gesichtspunkten** orientieren. Missformen / geschwungene Linien sind für die Bewirtschaftung ungünstig und zu vermeiden. Auch darf es nicht zur Vernässung angrenzender Flurstücke kommen. Die Pflege ist so zu gestalten, dass kein Unkrautsamenflug auf Nachbarflächen stattfindet.
2. die **Erschließung** der verbleibenden Flächen mit Wirtschaftswegen ist auch während der Bauzeit und künftig sicherzustellen.

3. Denkmalschutz

1. Sämtliche Termine der Erdarbeiten, insbesondere jedoch die Termine zum flächigen Oberbodenabtrag sind dem Regierungspräsidium Stuttgart - Archäologische Denkmalpflege, vertreten durch Frau Dr. Susanne Arnold (susanne.arnold@rps.bwl.de), sowie dem Ehrenamtlichen Beauftragten der Archäologischen Denkmalpflege, Herrn Werner Schmidt, Beutenfeldstraße 23, 71254 Ditzingen, zwei Wochen vorher **schriftlich** mitzuteilen, damit diese beobachtet werden können. Weiterhin ist der Archäologie, bzw. dem Ehrenamtlich Beauftragten ausreichende Gelegenheit zur Dokumentation evtl. auftretender Befunde und der Sicherung auftretender Funde zu geben. Kurzfristige Leerzeiten im Bauablauf sind einzuplanen.
2. Die Erteilung weiterer Auflagen beim zu Tage treten denkmalrechtlich bedeutender Befunde im Zuge der Baumaßnahme wird vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).
3. Es wird auf die Berücksichtigung der Regelungen gemäß der §§ 20 und 27 Denkmalschutzgesetz hingewiesen. Örtliche Bauleiter und ausführende Bauunternehmen müssen schriftlich hierüber in Kenntnis gesetzt werden:
4. Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 – Archäologische Denkmalpflege) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 Denkmalschutzgesetz) wird hingewiesen. Bei der

Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen

4. Versorgungsunternehmen, Leitungsträger

Der Bereich der Überströmung aus dem Notüberlauf wird in Bezug auf die vorhandene Gashochdruckleitung in Absprache mit der Netze BW zusätzlich gesichert. Die genaue Lage und Höhe der Gashochdruckleitung wird mittels Suchschlitzen vor Beginn der Ausführungsplanung ermittelt.

V Zurückweisung von Einwendungen

Die Einwendung der Privatperson und die Forderungen und Hinweise der weiteren Beteiligten werden, soweit sie nicht ausdrücklich zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen durch Zusagen oder durch diese Entscheidung entsprochen wird, zurückgewiesen.

VI Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

B Begründung

I Sachverhalt

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat in Ausübung seines Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen mit den genannten Nebenbestimmungen, Zusagen und Ergänzungen festzustellen. Das Vorhaben ist im Hinblick auf die Zielsetzungen des Bundesfernstraßengesetzes gerechtfertigt und steht im Einklang mit den gesetzlichen Planungsleitsätzen. Nachdem das Regierungspräsidium Stuttgart sämtliche öffentlichen und privaten Belange sorgfältig untereinander und gegeneinander abgewogen hat, ist es zu der Auffassung gelangt, dass das von der Straßenbauverwaltung geplante und beantragte Vorhaben verwirklicht werden soll.

1 Beschreibung des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Bau eines Regenklärbeckens und eines Regenrückhaltebeckens einschließlich der erforderlichen Zu- und Ableitungen für die Behandlung, Rückhaltung und Ableitung des Straßenoberflächenwassers der BAB A 81 im Streckenabschnitt AS-Zuffenhausen – AS Feuerbach auf der Gemarkung Ditzingen. Die Entwässerung erfolgt künftig in den Vorfluter „Lachengraben“ bzw. „Lindenbach“. Das Oberflächenwasser wird dabei im Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken behandelt und gedrosselt und dann an den Vorfluter abgegeben.

Die Becken befinden sich östlich der A 81 und ca. 30 m nördlich des Lachengrabens auf derzeit landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Das Straßenoberflächenwasser wird über die bestehende Entwässerungsleitung, weiter über einen neu anzulegenden Kanal zum Regenklärbecken geleitet. Das Regenrückhaltebecken wird als Erdbecken, das Regenklärbecken als Betonbecken ausgeführt. Die Zufahrt zu den Becken erfolgt über das städtische Straßennetz und die bestehenden Wirtschaftswege. Für Wartungsarbeiten wird eine Zufahrt vom Wirtschaftsweg aus errichtet. Die Bauzeit beträgt ca. 12 Monate.

Zudem sind landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen, um Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren und unvermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren. Hierzu gehören z.B. die Rekultivierung der Baustelleneinrichtungsfläche, die Ansaat von Nebenflächen, Anpflanzungen von Gehölzgruppen, Umwandlung von Acker in Grünland mit der Anlage eines Schmetterlings- und Wildbienensaums, einer Blumenwiese und Heckenabschnitte.

Der genaue Umfang der Maßnahme ist aus den planfestgestellten Unterlagen ersichtlich.

II Zuständigkeit und Verfahren

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung sind erfüllt.

Die Bundesstraßenbauverwaltung, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr beantragte mit Schreiben vom 04.05.2016 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das oben beschriebene Vorhaben nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz - jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, vertreten durch Referat 24 der Abteilung 2, ist nach § 17b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz i. V. m. § 3 Nr. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz vom 29. August 1988 die für dieses Straßenbauvorhaben zuständige Planfeststellungsbehörde.

Mit Verfügung vom 25.05.2016 wurde das Verfahren für das beantragte Vorhaben von der Planfeststellungsbehörde eingeleitet.

Zeit und Ort der Auslegung der Planunterlagen wurden am 02.06.2016 im Amtsblatt der Stadt Ditzingen gemäß § 73 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auch auf das Ende der Einwendungsfrist hingewiesen, § 73 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Die Bekanntmachung wie auch die Planunterlagen wurden zudem gemäß § 27a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart veröffentlicht.

Die Planunterlagen lagen anschließend in der Zeit vom 06.06.2016 bis einschließlich 05.07.2016 im Rathaus der Stadt Ditzingen zur allgemeinen Einsichtnahme aus, § 73 Abs. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Die Einwendungsfrist endete am 19.07.2016.

Der ausgelegte Plan mit Zeichnungen und Erläuterungen ließ das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen vollständig erkennen, § 73 Abs. 1 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Mit Schreiben vom 30.05.2016 wurden die betroffenen Kommunen, weitere Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzverbände um Stellungnahme gebeten. Daraufhin wurden insgesamt 19 Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde innerhalb der Einwendungsfrist eine Einwendung eines privaten Betroffenen erhoben.

Nach Sichtung und Bewertung aller Stellungnahmen und Einwendungen hat das Regierungspräsidium Stuttgart sein Ermessen nach § 17 a Nummer 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz dahingehend ausgeübt, dass auf eine Erörterung nach § 73 Absatz 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz verzichtet wurde. Aufgrund der Zusagen der Antragstellerin und der Nebenbestimmungen konnte ein Großteil der Konfliktschwerpunkte ausgeräumt werden. Eine darüber hinausgehende befriedende Funk-

tion des Erörterungstermins war für die Planfeststellungsbehörde hier nicht ersichtlich. Durch einen Erörterungstermin war diesbezüglich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zudem kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten.

Alle Betroffenen hatten ausreichend Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und ihre Anregungen, Forderungen und Einwendungen vorzubringen. Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidungsfindung alle Stellungnahmen und Einwendungen in gebührendem Maße berücksichtigt.

Für das Vorhaben besteht nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 3e Abs. 1 Nr. 2, 3c i.V.m. Ziff. 14.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter dieses Gesetzes zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet. Dies wurde gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung am 02.06.2016 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart bekannt gegeben.

Die für das Planfeststellungsverfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften wurden somit eingehalten.

Das Vorhaben ist entscheidungsreif. Mit den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzverbände, der privaten Einwendung und den Erwidernungen der Antragstellerin ist der Sachverhalt soweit aufgeklärt, dass über alle entscheidungsrelevanten Fragen auf zuverlässiger Grundlage entschieden werden kann.

III Rechtliche Würdigung

Gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz bedarf das Vorhaben der Antragstellerin der Planfeststellung.

Im Rahmen der Abwägung wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange von der Planfeststellungsbehörde geprüft und bewertet mit dem Ergebnis, dass die für die Planfeststellung des Vorhabens erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

1 Planrechtfertigung

Der Bau des Regenklärbeckens und des Regenrückhaltebeckens an der Bundesautobahn A 81 ist planerisch gerechtfertigt.

Der in Art. 14 Grundgesetz normierte Eigentumsschutz erfordert bei Eingriffen in das Eigentum eine besondere Rechtfertigung. Eine Planung ist dann gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedürfnis besteht und die mit der Maßnahme konkret verfolgten Ziele und öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. u.a. Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung 56, 71) ist ein Vorhaben nicht erst dann erforderlich, wenn es unausweichlich, sondern wenn das Vorhaben objektiv „vernünftigerweise geboten“ ist. Das planfestgestellte Vorhaben wird diesem Erfordernis gerecht.

Vorliegend ergibt sich die Planrechtfertigung für das Vorhaben aus sachlichen Gründen aus wasserwirtschaftlichen Erfordernissen bei der Behandlung des Straßenoberflächenwassers. Gemäß § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz gehören die Entwässerungsanlagen dabei zu den Bundesfernstraßen.

Der Bau der Becken wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendig, da das Straßenoberflächenwasser derzeit über Entwässerungsleitungen auf der Ostseite der A 81 direkt – und damit unbehandelt - in den Lachengraben abgeleitet wird.

Da die Bundesautobahn in diesem Abschnitt innerhalb der Wasserschutzzone II und III des Wasserschutzgebietes „Ditzingen“ liegt, ist es aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich, dass eine Behandlung des Straßenoberflächenwassers und dessen gedrosselte Abgabe an den Vorfluter erfolgt. Dies wird durch den Bau des Regenrückhaltebeckens und des Regenklärbeckens gewährleistet.

Das planfestgestellte Vorhaben ist nach alledem „vernünftigerweise geboten“.

2 Varianten

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob es im Vergleich zum geplanten Bau des Regenrückhaltebeckens und des Regenklärbeckens eine bessere Lösung für die zu bewältigende Aufgabe gibt oder ob eine genauso geeignete Alternative möglich ist und diese Lösung in geringerem Maße entgegenstehende öffentliche oder private Interessen beeinträchtigt. Dies ist nicht der Fall. Die Antragstellerin hat die vorzugswürdigste Alternative zum Erreichen ihrer Planungsziele gewählt.

Im Untersuchungsgebiet zwischen den AS Zuffenhausen und Feuerbach der BAB A 81 wurde das Straßenoberflächenwasser bislang in Entwässerungsmulden und -leitungen entlang der Fahrbahn bzw. am Böschungsfuß gesammelt und anschließend in den Vorfluter eingeleitet.

Westlich und östlich der Bundesautobahn wurden die Außeneinzugsgebiete der Bundesautobahn untersucht, die von unterschiedlichen Nutzungen geprägt sind (westlich auf ca. 42,25 ha ein Kleingartengebiet und die Bebauung von Ditzingen, östlich auf ca. 1,35 ha landwirtschaftliche Nutzung). Ferner weist der Lindenschbach/Lachengraben als Vorfluter bis zur Einleitungsstelle in die Glems ein sehr geringes Gefälle auf.

Von Einwenderseite wurde im Anhörungsverfahren vorgetragen, dass die Lage der Becken anders gewählt werden solle, so dass sein Grundstück nicht in Anspruch genommen werden müsse. Die Becken seien an ganz anderer Stelle zu planen, so dass keine Eigentümer beeinträchtigt würden. Aufgrund von Zwangspunkten, die die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt hat, sind jedoch für eine ordnungsgemäße Entwässerung des Straßenoberflächenwassers der Bundesautobahn in diesem Streckenabschnitt lediglich zwei Beckenstandorte denkbar. So wurden in den Antragsunterlagen auch diese beiden Varianten dargestellt und miteinander verglichen.

Die mögliche Lage der Becken wird dabei durch die Topographie, die Lage der Bundesautobahn und den Verlauf des Vorfluters vorbestimmt. Die Antragstellerin hat zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dabei nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der genannten Zwangspunkte danach für den Bau der Becken lediglich zwei Standorte denkbar sind.

Als vorzugswürdig hat sich dabei unter Berücksichtigung aller Belange der Bau der Becken an der Ostseite, direkt an der Bundesautobahn, herausgestellt. Hier ist ein Anschluss an die bestehenden Entwässerungsleitungen möglich. Für die Zuleitung zum Becken kann ferner das bestehende Feldwegenetz genutzt werden, so dass die Inanspruchnahme weiterer privater Flächen vermieden werden kann. Der Standort der Becken wurde zudem auf die Lage der dort verlaufenden Gashochdruckleitung abgestimmt und ein für die landwirtschaftliche Nutzung ungünstig geschnittenes Flurstück unmittelbar neben der Bundesautobahn gewählt.

Der weitere für die Entwässerung des Streckenabschnitts denkbare Beckenstandort auf der Westseite am Ortsrand von Ditzingen (Variante 1) hat demgegenüber den Nachteil, dass sich die schon bestehenden Entwässerungsleitungen auf der Ostseite der Bundesautobahn befinden. Somit würde für diese Variante beim Bau der Becken eine Neuverlegung von Entwässerungsleitungen notwendig, die zudem unter der Bundesautobahn hindurch mit aufwändiger Ausführung verlegt werden müssten. Zudem käme es durch den Bau auf der Westseite zu einem Höhenverlust in Bezug auf

die Entwässerungsleitung, mit der Folge einer geringeren Einstauhöhe. Dadurch würde ein größerer Flächenbedarf für das Becken erforderlich.

Somit ist nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde letztlich die von der Antragstellerin beantragte Variante 2 auf der Ostseite direkt an der Bundesautobahn auch unter Berücksichtigung der Einwendung des privaten Betroffenen die klar vorzugswürdige Variante.

3 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen

3.1 Landesplanung und Raumordnung / Kommunale Belange

Das Vorhaben ist mit den Zielen der Landesplanung und Raumordnung vereinbar.

Durch das Vorhaben sind sowohl Ziele der als auch Grundzüge der Raumordnung betroffen. Die höhere Raumordnungsbehörde – Referat 21, Regierungspräsidium Stuttgart – hatte daher im Anhörungsverfahren gefordert, die diesbezüglichen Belange in die Abwägung einzustellen und die Planung möglichst soweit zu optimieren, dass Ziele möglichst wenig beeinträchtigt sind. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte für die Entwässerung ein besserer Standort auch aus raumordnerischer Sicht nicht erkennbar ist. So hat auch der Verband Region Stuttgart vorgetragen, dass das Vorhaben zwar am äußersten Rand einer Grünzäsur liege, durch die Gestaltung des Vorhabens und die Vorbelastung ein raumordnerisches Ziel aber insoweit nicht entgegenstehe. Auch dem Grundzug der Planung als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft werde aus dortiger Sicht durch die Lage des Vorhabens direkt an der Bundesautobahn und durch das Angebot von Ersatzgrundstücken in der Nähe ausreichend Rechnung getragen.

Zudem wird das Grundstück, welches wegen des Zuschnitts nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet ist, von einer Acker- in eine Grünlandfläche umgewandelt.

Auch entgegenstehende kommunale Belange sind nicht ersichtlich und wurden im Verfahren auch nicht vorgetragen.

3.2 Natur und Landschaft

Die naturschutzrechtlichen Vorschriften werden durch die fernstraßenrechtliche Planfeststellung eingehalten.

Der planfestgestellte Bau des Regenrückhaltebeckens (Erdbecken) und des Regenklärbeckens (Betonbecken) inklusive der damit verbundenen Baumaßnahmen stellt einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff dar. Durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten. Der nicht zu vermeidende Eingriff kann durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Einzelnen aufgelistet und zutreffend und vollständig bewertet. Der Landschaftspflegerische Begleitplan entspricht den gesetzlichen Anforderungen und die einzelnen Schutzgüter werden gebührend behandelt und gewürdigt (Unterlage 19). Die für den Naturhaushalt, seine einzelnen Potentiale (Mensch, Boden, Grundwasser, Oberflächengewässer, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensräume), sowie für das Landschaftsbild und die Erholung zu erwartenden Beeinträchtigungen werden im Einzelnen aufgelistet.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden soweit wie möglich minimiert, womit dem gesetzlichen Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz entsprochen wird.

Nach § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Das naturschutzrechtliche Gebot der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist striktes Recht und damit nicht Gegenstand der fachplanerischen Abwägung (vgl. BVerwG, Urteil v. 30.10.1992 - 4 A 4/92).

Mit den in den Planungsunterlagen (Unterlage 19.1, Ziffer 4) vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und mit den sonstigen Ausführungsmodalitäten werden Natur und Landschaft nur noch in einem unerlässlichen Mindestumfang in Anspruch genommen. Die trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist im Rechtssinne unvermeidbar.

Diese verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen können gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 Bundesnaturschutzgesetz durch die in Unterlage 19.1, Ziffer 5 beschriebene vorgesehene Maßnahmenplanung vollständig ausgeglichen werden.

Soweit von der Landwirtschaftsverwaltung – Landratsamt Ludwigsburg und Referat 32, Regierungspräsidium Stuttgart – im Anhörungsverfahren gefordert wird, aus agrarstruktureller Sicht bei der Auswahl der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz, diese nicht auf guten landwirtschaftlichen Flächen zu verwirklichen und Maßnahmen zu wählen, die die Landwirtschaft schonen, ist die Antragstellerin diesen Anforderungen an die Prüfung bei der Auswahl der Ausgleichsflächen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ebenfalls gerecht geworden.

Naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Dem besonderen Artenschutz wird ausreichend Rechnung getragen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten werden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.3) beschrieben und artenschutzrechtlich bewertet. Die Planfeststellungsbehörde ist anhand der vorgelegten Untersuchungen und bei Berücksichtigung aller in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Maßnahmen der Auffassung, dass die Planung den artenschutzrechtlichen Vorgaben in hinreichendem Maße entspricht.

3.3 Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes vereinbar. Durch die Planung selbst, die von der Antragstellerin auf die Anregungen und Forderungen der Verfahrensbeteiligten getätigten Zusagen sowie die festgesetzten Nebenbestimmungen wird diesen Belangen in hinreichendem Maße Rechnung getragen.

Die nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen werden im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt und die weiteren erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

Von der unteren Wasserbehörde am Landratsamt Ludwigsburg wird der Bau der Becken begrüßt, da er eine wasserwirtschaftliche Notwendigkeit darstellt. Für die Einleitung in den Lachengraben wird von der unteren Wasserbehörde das Einvernehmen zur wasserrechtlichen Erlaubnis nach den §§ 8, 9 Abs. 1 Ziffer 4, 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz erteilt. Die Berechnungen und Ausführungsplanungen für die Einleitung seien soweit nachvollziehbar. Auch die Berechnung der Reinigungseinrichtung sei ausreichend.

Ferner weist die untere Wasserbehörde im Anhörungsverfahren darauf hin, dass der Lachengraben im Hochwasserfall HQ 100 überlastet sei und daher der Nachweis erforderlich werde, dass die Einleitung des Wassers die Hochwassersituation in der Ortslage von Ditzingen nicht verschärft. Aufgrund der Lage des Vorhabens im Überschwemmungsgebiet bestehe hier gemäß § 78 Abs. 1 Ziffer 2 Wasserhaushaltsgesetz ein präventives Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen und es sei eine Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Die Retentionsausgleichsberechnung (Anhang 5.3) sei zudem nicht ausreichend und zu ergänzen und der Nachweis des Retentionsausgleichs vor Baubeginn zu erbringen. Ferner seien die Unterlagen zum Notüberlauf zu ergänzen und ein Hochwasseralarm- und Einsatzplan aufzustellen.

Diesbezüglich ist die Planfeststellungsbehörde mit der Antragstellerin der Auffassung, dass die Hochwassersituation nicht verschärft wird. Wie die Antragstellerin zu Recht anführt, wurden das Straßenoberflächenwasser und das Außengebietswasser auch bislang dem Lachengraben zugeleitet (Leitung DN 1000). Durch die jetzige Planung kommt es nun aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu einer Verbesserung, da das Straßenoberflächenwasser gereinigt wird und zudem eine Rückhaltemöglichkeit geschaffen wird.

Weiterhin hat die Antragstellerin die Retentionsausgleichsberechnung und die Bemessung des Notüberlaufs ergänzt und diese mit dem Landratsamt abgestimmt. Ferner wird von der Antragstellerin zugesagt für die Becken Beckenbücher mit Handlungsanweisungen anzulegen.

Die Antragstellerin ist ferner der Forderung des Landratsamts nach einer Anhebung der Oberbodenmächtigkeit von 10 cm auf 30 cm insoweit nachgekommen, dass der Plan dahingehend geändert wird, dass auf der Beckensohle eine Oberbodenmächtigkeit von 30 cm hergestellt wird und diese auf den Böschungen je nach Geländeneigung auf ca. 20 cm erhöht wird.

Weiterhin werden laut der Antragstellerin die Forderungen des Landratsamtes ausgeführt beziehungsweise die Nebenbestimmungen beachtet. Die Ausführungsplanung wird in enger Abstimmung mit dem Landratsamt erstellt. Hierzu gehören u.a. auch die Abstimmung über den Einbau einer Rückstauklappe in das Auslaufbauwerks des Rückhaltebeckens und die Ausbildung der Einleitungsstelle in den Vorfluter.

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar.

Im Rahmen der vorgenommenen Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffe wurden der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff und die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auch im Hinblick auf das Schutzgut Boden gebührend berücksichtigt.

3.4 Immissionen / Luft und Klima

Durch das Vorhaben kommt es lediglich während der Bauphase zu Lärm- und Luftbelastungen.

Aufgrund der Tatsache, dass sich das Vorhaben direkt an der Bundesautobahn befindet und nicht in der Nähe von schützenswerten Wohnnutzungen, sind bezüglich der Lärmbelastung keine Verminderungsmaßnahmen geplant und auch nicht notwendig.

Hinsichtlich des Schutzgutes Luft und Klima sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.5 Land- und Forstwirtschaft

Die planfestgestellte Maßnahme trägt den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft und den privaten Belangen der betroffenen Landwirte in bestmöglichem Maße Rechnung.

Durch das Vorhaben selbst werden aufgrund der durch vorhandene Zwangspunkte wie die Böschung der Bundesautobahn, den Lachengraben und die Gashochdruckleitung vorgegebenen Lage nur im unbedingt notwendigen Umfang und unvermeidbarem Ausmaß landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Auch aus landwirtschaftlicher Sicht ist daher keine schonendere Alternative zum vorgesehenen Standort ersichtlich. Insoweit hat die Planfeststellungsbehörde auch die Bedeutung der Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung (Vorrangflur Stufe I) erkannt.

Auch soweit die höhere Landwirtschaftsbehörde fordert, dass in einem eigenen Kapitel für die Landwirtschaft der landwirtschaftliche Belang ausführlicher behandelt werden müsste und dabei auch einzelbetriebliche Belange angesprochen werden müssten, ist festzustellen, dass die Planunterlagen diesen Belang ausreichend behandeln und insbesondere auch den betroffenen Eigentümern landwirtschaftliche Tauschgrundstücke angeboten wurden, die in der Nähe in ähnlicher Größe verfügbar sind und sich im Eigentum des Bundes befinden.

Soweit es von der höheren Landwirtschaftsbehörde als kritisch gesehen wird, dass mit dem landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzept Ackerfläche umgewandelt wird, ist festzustellen, dass dies nur auf einer Restfläche eines Flurstückes geschieht, die landwirtschaftlich nicht mehr sinnvoll genutzt werden kann. Soweit von dortiger Seite ferner vorgetragen wird, dass sich Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen insgesamt an agrarstrukturellen Belangen orientieren sollten, hat die Antragstellerin hierzu eine Zusage gegeben. Ein vollständiger Verzicht der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie er von der unteren Landwirtschaftsbehörde angeregt wird, kann dabei aufgrund der naturschutzrechtlichen und – fachlichen Vorgaben nicht verlangt werden.

Im Übrigen wird von der Antragstellerin zugesagt, die weiteren von der Landwirtschaftsverwaltung geforderten Nebenbestimmungen und Hinweise zu beachten.

3.6 Denkmalschutz

Den Belangen des Denkmalschutzes wird durch die Zusagen der Antragstellerin Rechnung getragen.

Das Landesamt für Denkmalpflege hatte im Anhörungsverfahren darauf hingewiesen, dass durch das Vorhaben insbesondere relevante Interessen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit berührt seien. Aufgrund der Lage des Vorhabens sei im Zuge der notwendigen Erdeingriffe mit weiteren archäologischen Funden und Befunden gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz zu rechnen. Nach fachlichem Ermessen könnten daher für die geplanten Maßnahmen die Bedenken nur bei Übernahme und Berücksichtigung der in der Stellungnahme geforderten Festsetzungen zurückgestellt werden. Die Antragstellerin hat zugesagt, diese Forderungen des Landesamts für Denkmalpflege zu übernehmen und zu berücksichtigen.

3.7 Versorgungsunternehmen bzw. Leitungsträger

Das Bauvorhaben tangiert Leitungsvorhaben verschiedener Leitungsträger. Den Belangen der betroffenen Leitungsträger wird durch die Planung selbst, die Nebenbe-

stimmungen und durch die Zusagen der Antragstellerin hinreichend Rechnung getragen.

Der von der Deutschen Telekom Stuttgart geforderten Rücksichtnahme auf Telekommunikationsleitlinien wird durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen und Hinweise Rechnung getragen.

Von Netze BW wird im Anhörungsverfahren vorgetragen, dass der Planung nicht zugestimmt werden könne, da sie sich im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung (GGD) DN 500 PN 25 befinde. Die Gashochdruckleitung sei von tragender Bedeutung für die Gasversorgung der Landeshauptstadt Stuttgart, der Städte Leonberg, Ludwigsburg und vielen weiteren Gemeinden in deren Landkreisen. Eine frühzeitige Abstimmung mit Netze BW sei erforderlich.

Hierzu hat die Antragstellerin zugesagt, dass der Bereich der Überströmung aus dem Notüberlauf in Absprache mit Netze BW zusätzlich gesichert wird und die genaue Lage und Höhe der Leitung vor Beginn der Ausführungsplanung ermittelt wird. Ferner hat die Antragstellerin der Netze BW frühzeitig die Baumaßnahme mitzuteilen und die Ausführungsplanung mit dieser abzustimmen.

3.8 Verkehr, Sicherheit und sonstige Gefahrenpotentiale

Das Vorhaben wird auf einer Fläche verwirklicht, die vom Kampfmittelbeseitigungsdienst am Regierungspräsidium Stuttgart als potentielle Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft wird. Daher sei eine Luftbildauswertung des Gebietes vorzunehmen. Die diesbezügliche Luftbildauswertung wurde von der Antragstellerin bereits beauftragt und liegt vor. Die Auswertung hat demnach keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern innerhalb des Untersuchungsgebietes ergeben.

Auch aus verkehrlicher Sicht ist das Vorhaben nicht zu beanstanden.

3.11 Private Rechte, insbesondere Eigentum

Für die Realisierung des Straßenbauvorhabens werden auch in privatem Eigentum stehende Flächen benötigt bzw. in Anspruch genommen.

Die Planfeststellungsbehörde hält die von der Antragstellerin geplante Inanspruchnahme von Grundstücken nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange für erforderlich und verhältnismäßig. Dabei hat sie das unter dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG stehende Eigentum bei der Entscheidung über die Genehmigung des Ausbauvorhabens in besonderem Maße berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich bewusst, dass die Inanspruchnahme privaten Eigentums für den betroffenen Eigentümer einen schwerwiegenden Eingriff darstellen kann. Dies gilt in gleichem Maße auch für Pächter und Mieter von Grundstücken. Weder das Interesse des Eigentümers an der Erhaltung seines Eigentums noch das Interesse der Pächter oder Mieter an der Nutzung der betroffenen Grundstücke genießt jedoch einen absoluten Schutz. Für das Eigentum oder die Nutzung der Grundstücke gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungsbeachtliche Belange, d.h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden, ebenso die Belange der betroffenen Pächter oder Mieter.

Aufgrund der beschriebenen Zwangspunkte für die Lage des Vorhabens und der wasserwirtschaftlichen Notwendigkeit für den Bau der Becken zur Entwässerung des Straßenoberflächenwassers der Bundesautobahn in diesem konkreten Streckenabschnitt war eine weitergehende Schonung von privatem Eigentum nicht ersichtlich. Die planerischen Ziele ließen sich bei einer geringeren Eingriffsintensität nicht mehr realisieren. Das gewichtige öffentliche Interesse an einer Verbesserung der ordnungsgemäßen Entwässerung des Straßenoberflächenwassers im Bereich des Wasserschutzgebiets überwiegt vorliegend die Interessen der Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums.

Die sich aus Art. 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen sind erfüllt. Für die Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie sonstige Folge-

schäden steht den Betroffenen im Übrigen eine angemessene Entschädigung zu. Über den Grunderwerb von Flächen, einem gegebenenfalls möglichen Flächentausch bzw. die konkrete Entschädigung für einen erlittenen Flächenverlust und evtl. Vermögenseinbußen muss in diesem Planfeststellungsverfahren nicht entschieden werden. Diese Fragen werden im anschließenden Grunderwerbsverfahren und erforderlichenfalls im Enteignungsverfahren geklärt. In diesem Zusammenhang hat die Antragstellerin den betroffenen Eigentümern jedoch schon ähnlich große Tauschgrundstücke angeboten, die sich in der Nähe befinden und im Eigentum des Bundes stehen.

IV Zusammenfassung und Gesamtabwägung

Das Vorhaben wurde zur Entscheidungsreife geführt. Alle notwendigen Erkenntnisse liegen mittlerweile in der Gesamtschau in den eingehend auch von Fachbehörden geprüften Planunterlagen, ergänzenden Untersuchungen und Stellungnahmen von der Antragstellerin und Fachbehörden vor.

Soweit es möglich war, wurde den vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen durch die Planung selbst, die von der Antragstellerin getätigten Zusagen sowie die aufgenommenen Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Die darüber hinausgehenden Einwendungen waren zurückzuweisen. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind in obigen Kapiteln fachthematisch geordnet sowie unter den Nebenbestimmungen und Zusagen miteinbezogen und mitabgehandelt.

Insgesamt ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die für das Vorhaben sprechenden Belange mit der entscheidenden Verbesserung der Straßenoberflächenentwässerung gegenüber der bisherigen Entwässerung im Wasserschutzgebiet ohne Behandlung des Straßenoberflächenwassers im Ergebnis die von der Planung negativ betroffenen öffentlichen und privaten Belange überwiegen.

Die Prüfung der vorgelegten Planung hat ergeben, dass dem Vorhaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat deshalb in Ausübung seines Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen mit den genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festzustellen.

Die auferlegten Nebenbestimmungen beruhen auf § 74 Abs. 2 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz und sollen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die Verträglichkeit des Projektes mit der Umwelt und anderen Rechtsgütern sichern. Sie sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde geeignet, erforderlich und verhältnismäßig und sichern die effektive Umsetzung der jeweiligen Schutzbestimmungen.

Mit diesen Maßgaben ist das Projekt mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar.

V Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 Landesgebührengesetz.

Die Beteiligten haben die durch ihre Teilnahme an dem Anhörungsverfahren entstandenen Kosten, einschließlich der Aufwendungen für etwaige von ihnen beauftragten Rechtsanwälte und Sachverständige, selbst zu tragen. Beim Anhörungsverfahren handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, nicht um ein Vorverfahren im Sinne der §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung. § 80 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ist daher weder unmittelbar noch sinngemäß anwendbar (Bundesverwaltungsgericht NVwZ 1990, 59 ff.). Eine Kostenerstattung ist deshalb nicht möglich.

Eine Gebühren- und Auslagenfestsetzung erfolgt vorliegend nicht: Die Antragstellerin ist im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung tätig. Insoweit ist sie gebührenbefreit gemäß § 10 Abs. 1 Landesgebührengesetz.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim (oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim), schriftlich Klage erhoben werden.

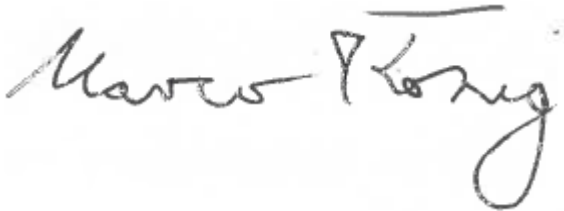
Hinweise

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses und die festgestellten Planunterlagen werden bei der Stadt Ditzingen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Jeder Beteiligte erhält auf schriftlichen Antrag Auskunft darüber, welcher Teil der Begründung sich auf sein Vorbringen oder das Vorbringen anderer Beteiligter bezieht, sowie über Namen, Anschrift und betroffene Grundstücke von in diesem Beschluss anonymisierten Betroffenen, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist (§ 74 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 69 Abs. 2 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Die Klage richtet sich gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart. Eine Klage muss Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Kläger hat gemäß § 17 e Abs.5 FStrG innerhalb einer Frist von 6 Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs.2 S.1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs.2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs.2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

A handwritten signature in black ink, reading "Marco König". The signature is written in a cursive style with a horizontal line above the name.

Marco König

Ausgefertigt!

Stuttgart, den 23.08.2017

Beck